

*mit Beteiligungsstelle
1.12.2021*

- Auszug -
**Synopse der Stellungnahmen
 aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
 für den Kreis Lippe und
 die kreisangehörigen Gemeinden
 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
 für den Regierungsbezirk Detmold**

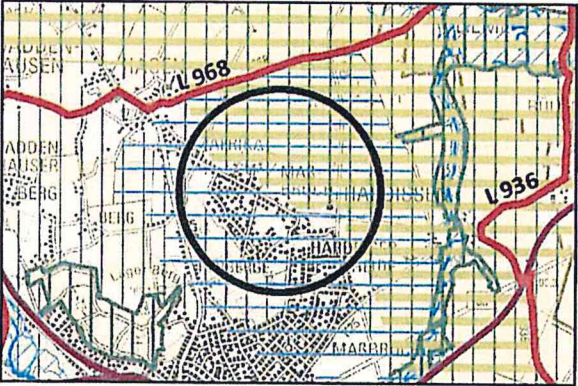
Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

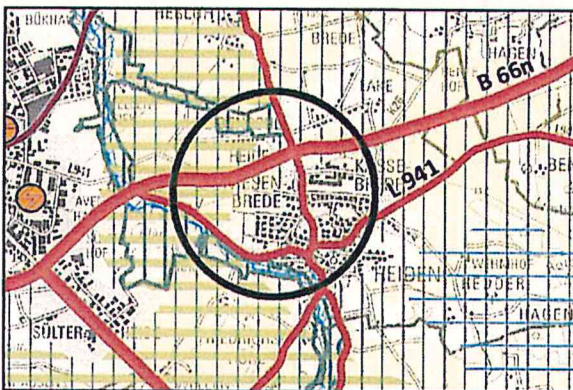
*+ Äußerungen
 der Stadt
 Lage
 Sitzung Bauschuss
 10.11.22*

Stadt Lage

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2509		
nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Lage zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL:	Die Anregung entspricht inhaltlich den Anregungen des Kreises Lippe in ID 2607 und in ID 2608. Die hierzu	

Anlage 1

<p>Teil A Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe zum Entwurf des Regionalplans OWL [Anm. Dez 32: die gemeinsame Stellungnahme ist an dieser Stelle nicht zusätzlich übernommen; siehe Stellungnahme des Kreises Lippe]</p>	<p>formulierten Ausgleichsvorschläge gelten entsprechend.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lage ID: 2510</p>		
<p>In seiner Sitzung am 26. März 2021 hat der Rat der Stadt Lage nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans OWL beschlossen:</p> <p>Teil B Stellungnahme der Stadt Lage zum Entwurf des Regionalplans OWL</p> <p>1. Ausdehnung des ASB auf eine Bauzeile nördlich der Afrikastraße (Hardissen), um den ehemaligen Rewe-Markt in eine Bebauung einbeziehen zu können.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Der ASB wird entsprechend der beiliegenden Kartendarstellung entsprechend der vorhandenen Bebauung einschließlich einzelner Siedlungslücken nördlich der Afrikastraße festgelegt. Die bisher vorgesehenen Freiraumfestlegungen werden in diesem Bereich zurückgenommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lage ID: 2511</p>		

<p>2. Beibehaltung des ASB im Bereich Trophagener und Bentruper Straße (Heiden), da es dort Entwicklungsabsichten seitens der Stadt gibt. Es wird davon ausgegangen, dass das Baugebiet "Wiesenbreite" im Ortsteil Heiden (Bebauungsplan G 155) nördlich der Sudetenstraße vollumfänglich im ASB erhalten bleibt.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Bereich Trophagener und Bentruper Straße arrondiert der Regionalplanentwurf den ASB entsprechend dem groben regionalplanerischen Planungsmaßstab; der vorhandene Friedhof ist vom Siedlungsraum abgesetzt und erscheint als Teil des Freiraums. Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans G 155 "Wiesenbreite" wird in den Regionalplanentwurf entsprechend dem groben regionalplanerischen Planungsmaßstab als ASB aufgenommen. Die bisher vorgesehenen Freiraumfestlegungen werden dort zurückgenommen.</p>	<p>Die Darstellung des Baugebietes "Wiesenbreite", Bebauungsplan Nr. G 155, wird begrüßt.</p> <p>An der Anregung der Beibehaltung der ASB-Darstellung für den Bereich zwischen Bentruper Straße und Trophagener Straße bis südlich des Friedhofs wird weiterhin festgehalten. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Damit ist die Fläche bereits heute mit einer siedlungsnahen Nutzung belegt. Aufgrund der veränderten Anforderungen an die Bestattungsplätze, aktuell werden im wesentlichen Umfang Urnengräber bevorzugt, werden künftig weitaus geringere Flächen in Anspruch genommen. Damit kann ein Teil der seinerzeit geplanten Begräbnisflächen eine veränderte Nutzung erhalten.</p> <p>Um den Bedarf an Eigenentwicklung in dem Ortsteil mit ca. 2.100 Einwohnern zeitnah abdecken zu können, wird insofern angeregt, auch diese zweite kleinere Fläche als ASB-Flächen darzustellen. Die Fläche ist im städtischen Eigentum und damit auch kurzfristig verfügbar. Mit der Darstellung einer ASB-Fläche Bentruper Straße – Trophagener Straße soll eine variablere Wohnraumentwicklung im Ortsteil ermöglicht werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lage ID: 2512</p>		
<p>3. Beibehaltung des ASB nördlich der Lemgoer Straße (Lage), da hier eine größere zusammenhängende Entwicklungsfläche vorhanden ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Lage - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den</p>	<p>Die dargestellte ASB-Fläche entspricht einer größtmäßig untergeordneten Arrondierung des vorhandenen Siedlungsbereiches. Dies wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Um die Bereiche sinnvoll erschließen zu können, wird dennoch an der Anregung festgehalten, eine größere zusammenhängende Entwicklungsfläche darzustellen.</p>

	<p>Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft (für wohnverträgliches Gewerbe) sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.</p> <p>In dem angesprochenen Bereich sieht der Regionalplanentwurf die vorhandene Bebauung hinausgehend im regionalplanerischen Maßstab arrondierende ASB-Flächen insbesondere entlang der Hardisser Straße vor.</p>	<p>Die Flächen grenzen unmittelbar an den zASB, sie liegen daher günstig zu den infrastrukturellen Einrichtungen der Kernstadt Lage und sind aus Sicht der Stadt Lage für eine Siedlungsentwicklung mit mittel- bis langfristiger Perspektive gut geeignet.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2513		
<p>4. Als Ausgleich wird vorgeschlagen, den ASB im Bereich Grasweg/ Dorfstraße (Ehrentrup) entsprechend zu reduzieren, auch um ein Zusammenwachsen des Siedlungsbereiches mit dem "Alten Dorf Ehrentrup" zu verhindern. Allerdings sollte entlang der Straße "Alter Schulweg" ASB erhalten bleiben, um eine einzeilige Bebauung zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen Flächen sind Teil eines vorgesehenen ASB, der die Siedlungsentwicklung der Stadt Lage bis zur geplanten Trasse der B 66 n aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab arrondiert und abschließt. Einzelne Teilflächen werden deshalb nicht herausgenommen, soweit keine erheblichen Belange (z.B. Biotopverbund, Hochwasserschutz) überwiegen.</p>	<p>An der Anregung wird, in Zusammenhang mit der Anregung Nr. 3, ebenfalls festgehalten. Die heutige Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan wäre dann in Folge einer ASB- Herausnahme ebenfalls anzupassen. Ziel ist es den Ortskern „Altes Dorf Ehrentrup“ in seiner charakteristischen historischen Ausprägung zu erhalten.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2514		
<p>5. Erweiterung des GIB im Bereich "Hellweg/ B 66" (Kachtenhausen)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in der Stadt Lage kann - soweit er nicht in den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen realisiert werden kann - innerhalb von ASB (für wohnverträgliches Gewerbe) und innerhalb der vorgesehenen GIB sowie in</p>	<p>Die Darstellung einer GIB-Fläche in Kachtenhausen im Kreuzungsbereich Hellweg / B 66 wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die rd. 13 ha große Fläche ist aufgrund der verkehrlich günstigen Lage mit der Nähe zur Autobahn besonders</p>

	<p>interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen insbesondere in GIB für den regionalen Bedarf gedeckt werden.</p>	<p>geeignet für die GIB-Entwicklung. An der Anregung, diesen Bereich noch zu erweitern in Richtung Wellentruper Straße, wird daher festgehalten. Das gleiche gilt für eine GIB-Darstellung der nördlich der B 66 gelegenen im STEK mit der Nr. 34 bezeichneten Teilfläche von 1,3 ha.</p> <p>Als Ausgleich wird nochmals angeregt, die dargestellte Teilfläche GIB westlich der Detmolder Straße in dem Abschnitt nördlich der Straße Oberes Land entsprechend zu verkleinern.</p> <p>Die Fläche nördlich der Straße Oberes Land liegt im Außenbereich und ist als landwirtschaftliche Fläche mit versprengt gelegenen Wohngebäuden geprägt. Hier müsste die vorhandene Wohnbebauung planerisch berücksichtigt werden, so dass an dieser Stelle mit ggf. erheblichen Einschränkungen für eine Gewerbegebietsausweisung zu rechnen ist.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2515		
<p>6. Reduzierung des geplanten neuen Gewerbegebiets "Oberes Land" auf 10 ha im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Lage zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Stadt Lage und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht gefolgt, siehe Nr. 5.</p>

	<p>Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort in etwa gleichem Zuschnitt als GIB vorschlägt.</p> <p>Die Umweltprüfung hat - mit Ausnahme der Auswirkungen auf Böden - keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen bodenschutzbezogenen Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz bzw. zum Ausgleich zu treffen.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2516		
7. keine Umwandlung des GIB "Elisabethstraße" zu ASB	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune erforderlich.</p> <p>Die mit der angeregten Festlegung von GIB verfolgte Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben und vergleichbaren öffentlichen Betrieben ist auf den angesprochenen Flächen nicht mehr möglich.</p> <p>Zur Standortsicherung von vorhandenen Betrieben in ASB - soweit es sich nicht um wohnverträgliches Gewerbe handelt - wird auf den vorgesehenen Grundsatz S 4 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p>	<p>An der Anregung wird in Teilen festgehalten.</p> <p>Entlang der Bahnstrecke hat sich bis zur Elisabethstraße eine gewerbliche Ansiedlung etabliert, die an der Stelle über Bebauungspläne gesichert ist, und zwar großenteils als Gewerbegebiet ohne schalltechnische Einschränkungen. Um diesen Gewerbebestandort langfristig zu sichern, wird angeregt, den Bereich zwischen Bahnstrecke und Elisabethstraße weiterhin als GIB-Bereich darzustellen. Dies betrifft den Abschnitt von der B 66 bis zum Anschluss an den bereits dargestellten GIB-Bereich zwischen Gasstraße und Triftenstraße (Anlagen der Zuckerfabrik).</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2517		
8. keine Neuausweisung des ASB "Staudinger Straße" in Billinghamen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Billinghamen. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Ob und in welchem Ausmaß die ASB bauleitplanerisch umgesetzt werden, entscheidet die Stadt Lage bei entsprechendem Bedarf im Rahmen ihrer Planungshoheit. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen städtebaulichen und freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt. Der mit der Stellungnahme beabsichtigte Erhalt des Dorfcharakters kann durch entsprechende Maßnahmen in der kommunalen Bauleitplanung gesichert werden.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2518		
9. Beihaltung der BSN-Flächen im Ohrser Holz (südwestlich der Ohrser Straße)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.	Aufgrund der Darlegung der angewandten Methodik und des Hinweises auf eine mögliche Schutzgebietsausweisung über die Vorgaben des Regionalplans hinaus wird dem Ausgleichsvorschlag zugestimmt.

	<p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-LIP-3918-0008_02), im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2519		
10. Beibehaltung der BSN-Flächen in Ehrentrup (südlich)	Der Anregung wird nicht entsprochen.	Aufgrund der Darlegung der angewandten Methodik und

<p>der B 66)</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p>	<p>des Hinweises auf eine mögliche Schutzgebietsausweisung über die Vorgaben des Regionalplans hinaus wird dem Ausgleichsvorschlag zugestimmt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>

Beteiligter: Stadt Lage ID: 3717		
<p>1. Auf Seite 214 ist unter dem Grundsatz V3 ein weiteres Ziel wie folgt einzufügen:</p> <p>Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege Im Planungsraum sind die Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) bedarfsgerecht und leistungsfähig durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Grundzentren anzuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlans OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird gefolgt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 3718		
<p>Im Anhang 2 (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Beispielhaft nennen wir die Lage betreffende Verbindung: Herford-Bad Salzuffen-Lage-Detmold-Schlangen-Bad Lippspringe-Paderborn</p> <p>12. Diese Vorarbeit soll im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In geeigneter Form sollen die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt oder beschrieben werden.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlans OWL zu verzichten.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird gefolgt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 3719		

<p>13. Des Weiteren ist (in der Anlage 2 des RPlan OWL) keine Verbindung Lage-Bielefeld aufgeführt. Hier ist zu prüfen, ob diese sicherlich wichtige Verbindung auf Grund der speziellen Methodik durchs Raster gefallen ist und ergänzt werden muss.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlans OWL zu verzichten.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird gefolgt.</p>
---	---	--

Stadt Lemgo

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
<p>Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3034</p>		
<p>Wirtschaftsflächen</p> <p>Kontingente Wirtschaftsflächen (GIB)</p> <p>Zum Thema der berechneten Kontingente "Wirtschaftsflächen" verweist die Stadt Lemgo auf die "Stellungnahme des Kreises Lippe unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen" und bittet um Überprüfung.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Anregung entspricht inhaltlich der Anregung des Kreises Lippe in ID 2607. Der hierzu formulierte Ausgleichsvorschlag gilt entsprechend.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
<p>Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3035</p>		
<p>Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) Lieme -.Retzen</p> <p>Es besteht in Lemgo politische Zustimmung, dass eine Beteiligung der Stadt Lemgo am interkommunalen GIB</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

- Auszug -

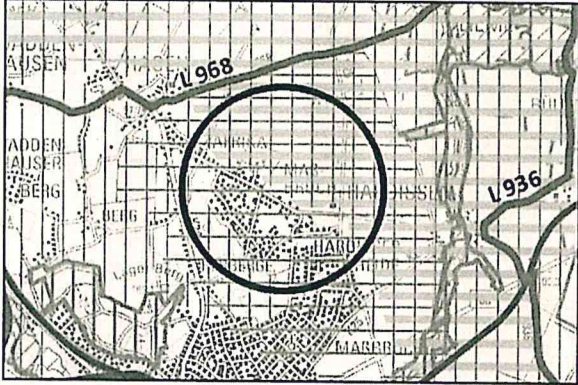
**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
für den Kreis Lippe und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

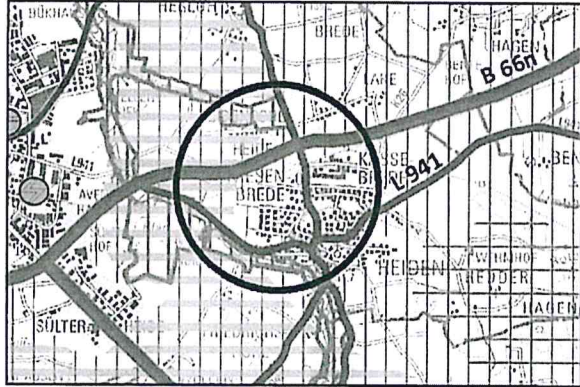
Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Stadt Lage

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2509		
nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Lage zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL:	Die Anregung entspricht inhaltlich den Anregungen des Kreises Lippe in ID 2607 und in ID 2608. Die hierzu	

Anlage 1

<p>Teil A Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe zum Entwurf des Regionalplans OWL [Anm. Dez 32: die gemeinsame Stellungnahme ist an dieser Stelle nicht zusätzlich übernommen; siehe Stellungnahme des Kreises Lippe]</p>	<p>formulierten Ausgleichsvorschläge gelten entsprechend.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lage ID: 2510</p>		
<p>In seiner Sitzung am 26. März 2021 hat der Rat der Stadt Lage nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans OWL beschlossen:</p> <p>Teil B Stellungnahme der Stadt Lage zum Entwurf des Regionalplans OWL</p> <p>1. Ausdehnung des ASB auf eine Bauzeile nördlich der Afrikastraße (Hardissen), um den ehemaligen Rewe-Markt in eine Bebauung einbeziehen zu können.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Der ASB wird entsprechend der beiliegenden Kartendarstellung entsprechend der vorhandenen Bebauung einschließlich einzelner Siedlungslücken nördlich der Afrikastraße festgelegt. Die bisher vorgesehenen Freiraumfestlegungen werden in diesem Bereich zurückgenommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lage ID: 2511</p>		

<p>2. Beibehaltung des ASB im Bereich Trophagener und Bentruper Straße (Heiden), da es dort Entwicklungsabsichten seitens der Stadt gibt. Es wird davon ausgegangen, dass das Baugebiet "Wiesenbreite" im Ortsteil Heiden (Bebauungsplan G 155) nördlich der Sudetenstraße vollumfänglich im ASB erhalten bleibt.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Bereich Trophagener und Bentruper Straße arrondiert der Regionalplanentwurf den ASB entsprechend dem groben regionalplanerischen Planungsmaßstab; der vorhandene Friedhof ist vom Siedlungsraum abgesetzt und erscheint als Teil des Freiraums. Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans G 155 "Wiesenbreite" wird in den Regionalplanentwurf entsprechend dem groben regionalplanerischen Planungsmaßstab als ASB aufgenommen. Die bisher vorgesehenen Freiraumfestlegungen werden dort zurückgenommen.</p>	<p>Die Darstellung des Baugebietes "Wiesenbreite", Bebauungsplan Nr. G 155, wird begrüßt.</p> <p>An der Anregung der Beibehaltung der ASB-Darstellung für den Bereich zwischen Bentruper Straße und Trophagener Straße bis südlich des Friedhofs wird weiterhin festgehalten. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Damit ist die Fläche bereits heute mit einer siedlungsnahen Nutzung belegt. Aufgrund der veränderten Anforderungen an die Bestattungsplätze, aktuell werden im wesentlichen Umfang Urnengräber bevorzugt, werden künftig weitaus geringere Flächen in Anspruch genommen. Damit kann ein Teil der seinerzeit geplanten Begräbnisflächen eine veränderte Nutzung erhalten.</p> <p>Um den Bedarf an Eigenentwicklung in dem Ortsteil mit ca. 2.100 Einwohnern zeitnah abdecken zu können, wird insofern angeregt, auch diese zweite kleinere Fläche als ASB-Flächen darzustellen. Die Fläche ist im städtischen Eigentum und damit auch kurzfristig verfügbar. Mit der Darstellung einer ASB-Fläche Bentruper Straße – Trophagener Straße soll eine variabelere Wohnraumentwicklung im Ortsteil ermöglicht werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lage ID: 2512</p>		
<p>3. Beibehaltung des ASB nördlich der Lemgoer Straße (Lage), da hier eine größere zusammenhängende Entwicklungsfläche vorhanden ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Lage - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den</p>	<p>Die dargestellte ASB-Fläche entspricht einer großemäßig untergeordneten Arrondierung des vorhandenen Siedlungsbereiches. Dies wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Um die Bereiche sinnvoll erschließen zu können, wird dennoch an der Anregung festgehalten, eine größere zusammenhängende Entwicklungsfläche darzustellen.</p>

	<p>Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft (für wohnverträgliches Gewerbe) sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.</p> <p>In dem angesprochenen Bereich sieht der Regionalplanentwurf die vorhandene Bebauung hinausgehend im regionalplanerischen Maßstab arrondierende ASB-Flächen insbesondere entlang der Hardisser Straße vor.</p>	<p>Die Flächen grenzen unmittelbar an den zASB, sie liegen daher günstig zu den infrastrukturellen Einrichtungen der Kernstadt Lage und sind aus Sicht der Stadt Lage für eine Siedlungsentwicklung mit mittel- bis langfristiger Perspektive gut geeignet.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2513		
<p>4. Als Ausgleich wird vorgeschlagen, den ASB im Bereich Grasweg/ Dorfstraße (Ehrentrup) entsprechend zu reduzieren, auch um ein Zusammenwachsen des Siedlungsbereiches mit dem "Alten Dorf Ehrentrup" zu verhindern. Allerdings sollte entlang der Straße "Alter Schulweg" ASB erhalten bleiben, um eine einzeilige Bebauung zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen Flächen sind Teil eines vorgesehenen ASB, der die Siedlungsentwicklung der Stadt Lage bis zur geplanten Trasse der B 66 n aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab arrondiert und abschließt. Einzelne Teilflächen werden deshalb nicht herausgenommen, soweit keine erheblichen Belange (z.B. Biotopverbund, Hochwasserschutz) überwiegen.</p>	<p>An der Anregung wird, in Zusammenhang mit der Anregung Nr. 3, ebenfalls festgehalten. Die heutige Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan wäre dann in Folge einer ASB- Herausnahme ebenfalls anzupassen. Ziel ist es den Ortskern „Altes Dorf Ehrentrup“ in seiner charakteristischen historischen Ausprägung zu erhalten.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2514		
<p>5. Erweiterung des GIB im Bereich "Hellweg/ B 66" (Kachtenhausen)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in der Stadt Lage kann - soweit er nicht in den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen realisiert werden kann - innerhalb von ASB (für wohnverträgliches Gewerbe) und innerhalb der vorgesehenen GIB sowie in</p>	<p>Die Darstellung einer GIB-Fläche in Kachtenhausen im Kreuzungsbereich Hellweg / B 66 wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die rd. 13 ha große Fläche ist aufgrund der verkehrlich günstigen Lage mit der Nähe zur Autobahn besonders</p>

	<p>interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen insbesondere in GIB für den regionalen Bedarf gedeckt werden.</p>	<p>geeignet für die GIB-Entwicklung. An der Anregung, diesen Bereich noch zu erweitern in Richtung Wellentruper Straße, wird daher festgehalten. Das gleiche gilt für eine GIB-Darstellung der nördlich der B 66 gelegenen im STEK mit der Nr. 34 bezeichneten Teilfläche von 1,3 ha.</p> <p>Als Ausgleich wird nochmals angeregt, die dargestellte Teilfläche GIB westlich der Detmolder Straße in dem Abschnitt nördlich der Straße Oberes Land entsprechend zu verkleinern.</p> <p>Die Fläche nördlich der Straße Oberes Land liegt im Außenbereich und ist als landwirtschaftliche Fläche mit versprengt gelegenen Wohngebäuden geprägt. Hier müsste die vorhandene Wohnbebauung planerisch berücksichtigt werden, so dass an dieser Stelle mit ggf. erheblichen Einschränkungen für eine Gewerbegebietsausweisung zu rechnen ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lage ID: 2515</p>		
<p>6. Reduzierung des geplanten neuen Gewerbegebiets "Oberes Land" auf 10 ha im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Lage zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Stadt Lage und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht gefolgt, siehe Nr. 5.</p>

	<p>Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort in etwa gleichem Zuschnitt als GIB vorschlägt.</p> <p>Die Umweltprüfung hat - mit Ausnahme der Auswirkungen auf Böden - keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen bodenschutzbezogenen Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz bzw. zum Ausgleich zu treffen.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2516		
7. keine Umwandlung des GIB "Elisabethstraße" zu ASB	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune erforderlich.</p> <p>Die mit der angeregten Festlegung von GIB verfolgte Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben und vergleichbaren öffentlichen Betrieben ist auf den angesprochenen Flächen nicht mehr möglich.</p> <p>Zur Standortsicherung von vorhandenen Betrieben in ASB - soweit es sich nicht um wohnverträgliches Gewerbe handelt - wird auf den vorgesehenen Grundsatz S 4 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p>	<p>An der Anregung wird in Teilen festgehalten.</p> <p>Entlang der Bahnstrecke hat sich bis zur Elisabethstraße eine gewerbliche Ansiedlung etabliert, die an der Stelle über Bebauungspläne gesichert ist, und zwar großenteils als Gewerbegebiet ohne schalltechnische Einschränkungen. Um diesen Gewerbebestandort langfristig zu sichern, wird angeregt, den Bereich zwischen Bahnstrecke und Elisabethstraße weiterhin als GIB-Bereich darzustellen. Dies betrifft den Abschnitt von der B 66 bis zum Anschluss an den bereits dargestellten GIB-Bereich zwischen Gasstraße und Triftenstraße (Anlagen der Zuckerfabrik).</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2517		
8. keine Neuausweisung des ASB "Staudinger Straße" in Billinghausen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Billinghausen. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Ob und in welchem Ausmaß die ASB bauleitplanerisch umgesetzt werden, entscheidet die Stadt Lage bei entsprechendem Bedarf im Rahmen ihrer Planungshoheit. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen städtebaulichen und freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt. Der mit der Stellungnahme beabsichtigte Erhalt des Dorfcharakters kann durch entsprechende Maßnahmen in der kommunalen Bauleitplanung gesichert werden.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2518		
9. Beihaltung der BSN-Flächen im Ohrser Holz (südwestlich der Ohrser Straße)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.	Aufgrund der Darlegung der angewandten Methodik und des Hinweises auf eine mögliche Schutzgebietsausweisung über die Vorgaben des Regionalplans hinaus wird dem Ausgleichsvorschlag zugestimmt.

	<p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz- und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-LIP-3918-0008_02), im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2519		
10. Beibehaltung der BSN-Flächen in Ehrentrup (südlich	Der Anregung wird nicht entsprochen.	Aufgrund der Darlegung der angewandten Methodik und

<p>der B 66)</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p>	<p>des Hinweises auf eine mögliche Schutzgebietsausweisung über die Vorgaben des Regionalplans hinaus wird dem Ausgleichsvorschlag zugestimmt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>

Beteiligter: Stadt Lage ID: 3717		
<p>1. Auf Seite 214 ist unter dem Grundsatz V3 ein weiteres Ziel wie folgt einzufügen:</p> <p>Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege Im Planungsraum sind die Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) bedarfsgerecht und leistungsfähig durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Grundzentren anzuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlans OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird gefolgt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 3718		
<p>Im Anhang 2 (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Beispielhaft nennen wir die Lage betreffende Verbindung: Herford-Bad Salzuflen-Lage- Detmold-Schlengen-Bad Lippspringe-Paderborn</p> <p>12. Diese Vorarbeit soll im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In geeigneter Form sollen die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt oder beschrieben werden.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlans OWL zu verzichten.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird gefolgt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 3719		

<p>13. Des Weiteren ist (in der Anlage 2 des RPlan OWL) keine Verbindung Lage-Bielefeld aufgeführt. Hier ist zu prüfen, ob diese sicherlich wichtige Verbindung auf Grund der speziellen Methodik durchs Raster gefallen ist und ergänzt werden muss.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlans OWL zu verzichten.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird gefolgt.</p>
---	---	--

Stadt Lemgo

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
<p>Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3034</p>		
<p>Wirtschaftsflächen</p> <p>Kontingente Wirtschaftsflächen (GIB)</p> <p>Zum Thema der berechneten Kontingente "Wirtschaftsflächen" verweist die Stadt Lemgo auf die "Stellungnahme des Kreises Lippe unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen" und bittet um Überprüfung.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Anregung entspricht inhaltlich der Anregung des Kreises Lippe in ID 2607. Der hierzu formulierte Ausgleichsvorschlag gilt entsprechend.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
<p>Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3035</p>		
<p>Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) Lieme -.Retzen</p> <p>Es besteht in Lemgo politische Zustimmung, dass eine Beteiligung der Stadt Lemgo am interkommunalen GIB</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	